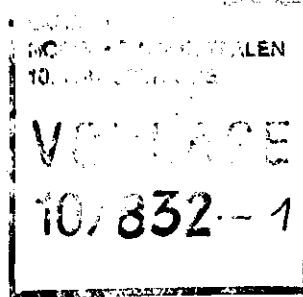




Der Minister
für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - Postfach 1103 - 4000 Düsseldorf 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf



Dienstgebäude:
 Breite Straße 31 Haroldstraße 4 Haroldstraße 5
Durchwahl 837- 4280

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom
Mein Zeichen V A. 100/65

Datum 10. Januar 1987

Betr.: Landesbauordnung
hier: Kommission "Erlangung der Bauvorlageberechtigung"
Bezug: Entschließung des Landtages
(Drucksache 9/3851)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung der Landesbauordnung im Dezember 1984 hat die Landesregierung erklärt, sie werde eine Kommission berufen mit dem Auftrag, Vorschläge zu erarbeiten, wie die Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 der Landesbauordnung sowohl im Rahmen der Besitzstandswahrung als auch der Berufsvorbereitung erfüllt werden können. Der Landtag hat auf Grund eines Entschließungsantrages vom 6.12.1984 (Drucksache 9/3851) gebeten, ihm den Bericht der Kommission zuzuleiten.

Am 24. April 1985 habe ich Ihnen einen Zwischenbericht übersandt und dabei die Vorlage des abschließenden Berichtes nach Auswertung der Stellungnahmen der betroffenen Hochschulen angekündigt.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung übersende ich nunmehr den Abschlußbericht der Kommission. Er enthält eine Empfehlung zur Ergänzung des § 65 Abs. 3 der Landesbauordnung sowie eine Empfehlung zur Einrichtung von Zusatzstudiengängen für Bauingenieure und Innenarchitekten an drei Hochschulen des Landes.

- 2 -

Telefon: 837-04 · Telex 858 4410 · Telefax (0211) 837-4566

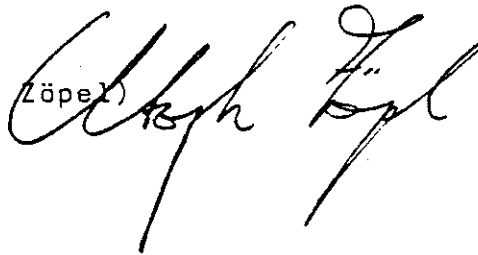
Die Dienstgebäude des Ministeriums sind ab Hauptbahnhof mit den Linien 709, 719 u. 834 der Rheinbahn zu erreichen.
Dienstgebäude Breite Straße 31: Haltestelle Graf-Adolf-Platz · Dienstgebäude Haroldstraße 4 u. 5: Haltestelle Poststraße

Es ist davon auszugehen, daß die Landesregierung die Gesetzesänderung in der vorgeschlagenen Fassung beschließen wird, wenn diese die Zustimmung des federführenden Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen findet. Der Gesetzesentwurf könnte dann in der Sitzung des Landtages vom 25. bis 27. März 1987 eingebracht werden.

Die für das Zusatzstudium in Betracht kommenden Hochschulen sind bereits aufgefordert worden, die erforderlichen Maßnahmen zur Einführung der Zusatzstudiengänge einzuleiten. Es kann jedoch gegenwärtig noch nicht gesagt werden, ob die Studiengänge zum Wintersemester 1987/88 angeboten werden können.

Mit freundlichen Grüßen

(Christoph Zöpel)

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Christoph Zöpel', written over the typed name.

Bericht der Kommission "Erlangung der Bauvorlageberechtigung"1. Auftrag und Zusammensetzung der Kommission

Die Landesregierung hat im Zusammenhang mit der 1. Änderung der Landesbauordnung erklärt, sie werde eine Kommission berufen, die bis zum 15. April 1985 Vorschläge erarbeitet, wie die Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 sowohl im Rahmen

- der Besitzstandswahrung wie
- der Berufsvorbereitung

erfüllt werden können.

Der Landtag hat auf Grund eines Entschließungsantrages der Fraktionen vom 6.12.1984 (Drucksache 9/3851) gebeten, ihm den Bericht der Kommission bis zum 1. Mai 1985 zuzuleiten.

In einer vorbereitenden Sitzung am 31.1.1985 unter dem Vorsitz der Minister Dr. Krumsiek und Dr. Zöpel wurden der Auftrag der Kommission formuliert und die Mitglieder berufen.

Die Kommission hat am 15. April 1985 einen Zwischenbericht vorgelegt. Er wurde dem Landtag am 24. April 1985 übersandt. Nach Auswertung der Stellungnahmen der betroffenen Hochschulen und anderer in der Zwischenzeit eingegangener Stellungnahmen wird nunmehr der Abschlußbericht vorgelegt.

Auftrag:

Orientiert am Ausbildungsgang und den Diplom-Prüfungsordnungen der Architekten im Sinne des § 1 Abs. 1 Architekten-gesetz ("Hochbau"-Architekten) sollen Vorschläge erarbeitet werden, ob und durch welche Zusatzausbildung mit abschließen-der Prüfung

1. Innenarchitekten und
2. Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen.

die ("uneingeschränkte") Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 BauO 1984 erlangen können. Die Untersuchung soll sich sowohl auf Studenten und Hochschulabsolventen als auch auf Berufsausübende mit abgeschlossener Ausbildung erstrecken.

Außerdem soll geprüft werden, ob - entsprechend der in § 65 Abs. 3 Nr. 2 für Bauingenieure getroffenen Regelung - auch für Innenarchitekten eine fachbezogene ("eingeschränkte") Bauvorlageberechtigung in das Bauvorlagerecht (§ 65 BauO NW) aufzunehmen ist.

Im übrigen soll die Kommission von den bestehenden Rechtsgrundlagen - insbesondere des § 65 BauO NW und des Architektengesetzes NW - ausgehen.

Mitglieder:

a) für die Bauingenieure

Prof. Dipl.-Ing. Joest (FH Hagen)
Prof. Dr.-Ing. Kammenhuber (RW TH Aachen) - Vertreter:
Dr.-Ing. Hake
Georg Terbeck (Student, Universität Dortmund)
Dipl.-Ing. Funcke (Vertreter der Ingenieurverbände)

b) für die Innenarchitekten

Prof. Dipl.-Ing. Görge (FH Lippe) - Vertreter:
Prof. Dr.-Ing. R. Zimmermann
Prof. Dipl.-Ing. Rast (FH Düsseldorf)
Rainer Lagemann (Student, FH Lippe)

c) für die Architekten

Prof. Dipl.-Ing. Große-Boes (U-GH Wuppertal)
Prof. Dipl.-Ing. Pfeiffer (Universität Dortmund) - Vertreter
Prof. Dr.-Ing. Polonyi
Martin Hofmann (Student, RW TH Aachen)
Dipl.-Ing. Volkmann (AK NW) - Vertreter:
Dipl.-Ing. Rosiny (AK NW).

Das Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung war vertreten durch LMR Moelle (Geschäftsführung) und OAR Krebs.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung war vertreten durch MR Wagner und MR Schlitt.

2. Die gesetzlichen Grundlagen

Nach § 65 Abs. 3 BauO NW (gültig ab 1.1.1990) sind "uneingeschränkt" - d.h. für alle Arten von Gebäuden - bauvorlageberechtigt nur

- Architekten ("wer auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist") und
- Bauingenieure, die einen "Besitzstand" erworben haben.

Nicht mehr "uneingeschränkt" bauvorlageberechtigt sind ab 1990

- Bauingenieure (ohne Besitzstand). Dies betrifft insbesondere alle derzeitigen Studenten des Bauingenieurwesens an den Hochschulen des Landes und die Absolventen, die nach dem 31.12.1982 ihr Studium abgeschlossen haben (siehe Nr. 5.1).

Nicht mehr - auch nicht "eingeschränkt" - bauvorlageberechtigt sind ab 1990

- Innenarchitekten. Betroffen sind insbesondere alle Studenten und Absolventen des Studienganges Innenarchitektur an den Hochschulen des Landes, gleichgültig ob und zu welchem Zeitpunkt sie ihr Studium abgeschlossen haben oder noch abschließen werden (siehe Nr. 5.2).

Um uneingeschränkt bauvorlageberechtigt zu sein, müssen künftige Bewerber nach dieser Gesetzeslage berechtigt sein, die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen.

Die Berufsbezeichnung "Architekt" darf nur führen, wer in die Architektenliste eingetragen ist (§ 2 Architektengesetz-ArchG). In die Liste wird auf Antrag eingetragen wer die Abschlußprüfung für die Fachrichtung "Architektur" an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule abgelegt hat und danach mindestens zwei Jahre in seiner Fachrichtung praktisch tätig war (§ 4 ArchG).

Daraus ergibt sich, daß Studierende oder Absolventen der Studiengänge "Bauingenieurwesen" und "Innenarchitektur" zusätzlich eine Abschlußprüfung in der Fachrichtung (Studiengang) "Architektur" ablegen müßten, wenn sie die Berufsbezeichnung "Architekt" anstreben, um auf diese Weise die (uneingeschränkte) Bauvorlageberechtigung zu erwerben.

3. Modell einer ergänzenden Ausbildung mit Abschlußprüfung für Bauingenieure und Innenarchitekten

Die Kommission hat zunächst die Fächer/Fachgebiete des Architekturstudiums festgelegt, die einen Schwerpunkt im Architekturstudium bilden und für die Ausbildung eines "Entwurfsverfassers für Gebäude" unverzichtbar sind. Dies sind die Fächer/Fachgebiete

Entwerfen

Gebäudelehre

Baugeschichte

Städtebau

Baukonstruktion und Bauphysik

einschließlich der erforderlichen Kenntnisse im Baurecht.

Da für die Eintragung in die Architektenliste eine Abschlußprüfung an einer Fachhochschule ausreichend ist, wurden die Anforderungen an den Fachhochschulen in diesen Fächern zugrundegelegt. Sie wurden anhand von Studienplänen beispielhaft verglichen mit den Studiengängen "Bauingenieurwesen" und "Innenarchitektur" an Fachhochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen.

Anhand der Studienpläne der Fachhochschulen in NW wurden die Semesterwochenstunden und die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Fächern ermittelt. Dabei stellten sich Unterschiede heraus, die aber nicht erheblich sind, so daß von einem Mittelwert ausgegangen werden konnte.

In einem weiteren Schritt wurde ermittelt, welche Studieninhalte und Prüfungen dieser Fächer des Architekturstudiums von vergleichbaren Fächern der Studiengänge "Bauingenieurwesen - konstruktiver Ingenieurbau" und "Innenarchitektur" abgedeckt sind und wo Defizite bestehen. Dabei wurden die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den Vordergrund gestellt. Die Semesterwochenstundenzahl, die in der Regel erforderlich ist, um diese Studien- und Prüfungsleistungen erbringen zu können, kann überschläglich der als Anlage beigefügten Übersicht entnommen werden. Sie wird in der Praxis von Hochschule zu Hochschule variieren.

Danach müßte ein Absolvent des Studiengangs "Bauingenieurwesen" folgende Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, um einen Abschluß zu erreichen, der dem im Studiengang "Architektur" an Fachhochschulen entspricht (in Klammern Art der Prüfung):

- 1 "kleiner Entwurf" (Präsentation und Kolloquium) - umfaßt u.a. Grundlagen der Gestaltung, Grundlagen des Entwerfens und Gebäudelehre,
- 1 "konstruktiver Entwurf" (Präsentation und Kolloquium) - umfaßt konstruktive Einzelheiten der Gebäudeplanung,
- 2 "größere Hochbauentwürfe" (Präsentation und Kolloquium),
- Städtebau: "kleiner städtebaulicher Entwurf" (Präsentation und mündliche Prüfung) - umfaßt auch Schwerpunkte des Städtebaurechts,
- Baugeschichte (mündliche Prüfung),
- Abschlußarbeit: Gebäudeentwurf mit einer 3-monatigen Bearbeitungsdauer.

Ein Absolvent des Studiengangs "Innenarchitektur" hätte folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Tragwerkslehre (Klausur oder Übungsentwurf mit mündlicher Prüfung),
- 1 "konstruktiver Entwurf" (Präsentation und Kolloquium)
 - Voraussetzung für diesen Entwurf sind Prüfungsvorleistungen in den Fächern Bauphysik, Baustofflehre (Praktikum) und Baukonstruktion II,
- 1 "größerer Hochbauentwurf" (Präsentation und Kolloquium),
- Städtebau: "kleiner städtebaulicher Entwurf" (Präsentation und mündliche Prüfung) - umfaßt auch Schwerpunkte des Städtebaurechts,
- Baubetriebslehre/Bauwirtschaftslehre (Klausurarbeit oder mündliche Prüfung) - umfaßt auch Baurecht,
- Abschlußarbeit: Gebäudeentwurf mit einer 3-monatigen Bearbeitungsdauer.

In beiden Fällen ergibt sich aus den erforderlichen Studienzeiten eine Semesterwochenstundenzahl von etwa 75 ohne Abschlußprüfung. Dies entspricht einem 3-semesterigen Studium und höchstens einem zusätzlichen Semester für die Abschlußarbeit. Dabei können sich Abweichungen von Hochschule zu Hochschule je nach den erbrachten Studien- und Prüfleistungen im grundständigen Studium ergeben.

4. Studienformen

Bei der erforderlichen Semesterwochenstundenzahl scheidet ein "Erweiterungsstudium" (während des Studiums in einem anderen Studiengang) aus.

Die Einrichtung eines "Zusatzstudiums" (nach einem berufsqualifizierenden Abschluß in einem Studiengang) erscheint den Vertretern der Hochschulen in der Kommission grundsätzlich möglich. Sie verweisen allerdings auf die gegenwärtig begrenzten Kapazitäten an den Hochschulen (numerus clausus). Schon in der vorbereitenden Sitzung hatten sie darauf hingewiesen, daß eine verbindliche Stellungnahme aller betroffenen Hochschulen erst nach Beratung in den zuständigen Hochschulgremien möglich sei (s. Nr. 8 des Berichtes).

Für Bauingenieure und Innenarchitekten, die bereits im Beruf stehen, ist grundsätzlich ein "Weiterbildungsstudium" denkbar, das die beruflichen Erfahrungen und Bedürfnisse dieses Personenkreises berücksichtigt. Als Träger kommen außer den Hochschulen auch Institutionen in Betracht, die mit einer Hochschule kooperieren - z.B. Akademie der Architektenkammer, VDI. Wie die organisatorischen Voraussetzungen für ein Weiterbildungsstudium geschaffen werden können, ist durch eine Umfrage an den Hochschulen ermittelt worden (s. Nr. 8 des Berichtes).

5. Besitzstandsregelungen

Auftragsgemäß hat sich die Kommission auch mit der Frage des "Besitzstandes" für Bauingenieure und Innenarchitekten befaßt. Die Besitzstandsregelung in § 65 Abs. 3 BauO NW hat folgenden Wortlaut:

"Bauvorlageberechtigt ist, wer

3. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor dem 1. Januar 1990 regelmäßig Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat."

5.1 Folgerungen für Bauingenieure

Da nach der BauO 1970 ein Ingenieur mindestens 2 Jahre Berufspraxis nachweisen mußte (entspricht der 2-jährigen Praxis der Architekten vor Eintragung in die Architektenliste), bevor er bauvorlageberechtigt war, muß er seinen Beruf spätestens am 1.1.1983 aufgenommen haben, um die geforderten 5 Jahre vor dem 1.1.1990 zu erreichen. Das bedeutet, daß Bauingenieure, die sich nach dem 1.1.1983, aber vor dem 1.1.1985 (Inkrafttreten der neuen Landesbau-

ordnung) auf eine Tätigkeit als bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser vorbereitet haben, einen "Besitzstand" nicht erwerben konnten und auch nicht mehr erwerben können. Sie müßten, obwohl ihnen evtl. nur eine kurze Zeit zur Erreichung des Besitzstandes fehlt, bereits auf eine zusätzliche Ausbildung mit Abschlußprüfung in der Fachrichtung Architektur verwiesen werden.

Die Kommission sieht hierin eine offenbar nicht gewollte Härte im Gesetz. Sie empfiehlt eine Überprüfung des § 65 Abs. 3 Nr. 3 BauO NW mit dem Ziel, die Frist zur Erreichung des Besitzstandes auf 2 oder 3 Jahre zu verkürzen. Damit würde erreicht, daß auch Bauingenieure, die kurz nach Inkrafttreten der Bauordnung ihren Beruf aufgenommen haben, noch bis zum 1.1.1990 die Bauvorlageberechtigung erwerben könnten.

5.2 Folgerungen für Innenarchitekten

Nach dem RdErl. des Innenministers v. 21.6.1977 (MBl.NW. S. 710/SMB1.NW. 23210) waren auch Innenarchitekten mit einem Studienabschluß in der "Fachrichtung Architektur (Studienrichtung Innenarchitektur)" uneingeschränkt bauvorlageberechtigt. Diese Aussage des RdErl. geht davon aus, daß Innenarchitekten berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen, der "Fachrichtung Architektur" angehören und somit die Voraussetzung des § 83a Abs. 3 Nr. 1b) BauO 1970 erfüllen.

Da die neue Bauordnung eine Besitzstandsregelung nur für Ingenieure der "Fachrichtung Bauingenieurwesen" enthält (§ 65 Abs. 3 Nr. 3), verlieren Innenarchitekten die Bauvorlageberechtigung am 1.1.1990 auch dann, wenn sie die Voraussetzung - fünf Jahre vor 1990 regelmäßig Bauvorlagen durch Unterschrift anerkannt - erfüllen.

Auch hierin sieht die Kommission eine offenbar vom Gesetzgeber nicht gewollte Härte. Sie empfiehlt daher, bei einer Änderung des § 65 Abs. 3 Nr. 3 auch die Innenarchitekten in eine Besitzstandsregelung mit einzubeziehen.

5.3 Formulierungsvorschlag für eine Änderung des § 65
Abs. 3 Nr. 3 (Besitzstandswahrung):

"Bauvorlageberechtigt ist, wer

auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und während eines Zeitraumes von zwei Jahren ⁺) vor dem 1. Januar 1990 regelmäßig Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat."

Der Begriff "regelmäßig" soll auf Wunsch der Mitglieder der Kommission in einer Verwaltungsvorschrift interpretiert werden. Die Kommission sieht die Voraussetzung als erfüllt an, wenn das Fertigen von Bauvorlagen und ihre Anerkennung durch Unterschrift während des genannten Zeitraumes zu den hauptberuflichen Tätigkeiten des Entwurfsverfassers gezählt haben.

6. "Eingeschränkte" oder "fachbezogene" Bauvorlageberechtigung

Eine "fachbezogene" Bauvorlageberechtigung enthält § 65 Abs. 3 Nr. 2 für Bauingenieure. Danach sind Bauingenieure bauvorlageberechtigt für "Ingenieurbauten, wie Produktions- und Lagerhallen".

Die Mitglieder der Kommission schlagen vor, auch diesen Begriff in einer Verwaltungsvorschrift zu interpretieren. Nach Diskussion verschiedener Formulierungen aus Vorschriften anderer Bundesländer befürwortet die Kommission mehrheitlich⁺⁺) als Grundlage für eine entsprechende Verwaltungsvorschrift folgenden Text:

+) Die AK NW schlägt drei Jahre vor (siehe Anlage 2)

++) Die AK NW schlägt eine engere Interpretation in Anlehnung an die entsprechende Regelung im Saarland vor (siehe Anlage 2)

"Zu den "Ingenieurbauten" zählen alle Gebäude, bei denen wie bei "Produktions- und Lagerhallen" im wesentlichen Anforderungen an die konstruktive Durchbildung der Tragwerke gestellt werden und Grundrißgestaltung und Aufbau weitgehend durch feste Vorgaben für die Nutzung bestimmt sind, z.B. auch Sporthallen mit genormten Spielfeldern und Parkhäuser. Zu den Ingenieurbauten zählen auch die Gebäude, über deren Genehmigung oder Erlaubnis in einem anderen als dem Baugenehmigungsverfahren entschieden wird (vgl. § 60 Abs. 3) sowie Gebäude unter der Erdoberfläche, Silobauten, Kühlhäuser, Schutzbauten, Tribünenbauten in Sportanlagen und Bauten von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

Werden im Zusammenhang mit Ingenieurbauten untergeordnete andere Gebäude - z.B. Büro- und Sozialgebäude in einem Industriegebiet - geplant, so bestehen keine Bedenken, wenn die Bauvorlagen hierfür ebenfalls von dem bauvorlageberechtigten Ingenieur durch Unterschrift anerkannt werden."

Die Kommission hatte ferner den Auftrag zu prüfen, ob auch eine fachbezogene Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten in die Bauordnung aufgenommen werden sollte.

Das MSWV ist der Auffassung, daß für die üblicherweise von Innenarchitekten geplanten Vorhaben entweder eine Bauvorlage überhaupt nicht erforderlich ist (Beispiel: Messestand), oder aber für die Bauvorlage das Erfordernis der Bauvorlageberechtigung nicht besteht (Beispiel: Umbau im Innern eines bestehenden Gebäudes, Nutzungsänderung). Gleichwohl können bei der Tätigkeit der Innenarchitekten genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen anfallen, für die die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 1 BauO NW vorgeschrieben ist. Die Kommission schlägt deshalb für Innenarchitekten eine fachbezogene Bauvorlageberechtigung durch folgende Ergänzung des § 65 Abs. 3 BauO NW vor:

"Bauvorlageberechtigt ist, wer

auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden."

(§ 1 Abs. 2 ArchG: "Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen").

Diskutiert wurde ein weitergehender Vorschlag des Fachbereiches Architektur und Innenarchitektur der Fachhochschule Lippe, nach dem Innenarchitekten auch für die Errichtung von Gebäuden bauvorlageberechtigt sein sollten, mit Ausnahme von Gebäuden, "die das Stadtbild in wesentlichem Maße berühren und zu denen erweiterte baukonstruktive Kenntnisse erforderlich sind." Hiergegen wurden jedoch erhebliche Bedenken vorgetragen, insbesondere:

- Eine solche Ausweitung der Bauvorlageberechtigung sei vom Auftrag der Kommission (s. Nr. 1) nicht gedeckt,
- sie stehe im Widerspruch zu § 1 Abs. 2 ArchG,
- die Vorschrift würde wegen ihrer Unbestimmtheit zu Schwierigkeiten in der Praxis führen, die u.a. den Bauherren treffen würden.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

- Einrichtung von Zusatzstudiengängen i.S. des § 87 Abs. 3 WissHG/§ 58 Abs. 3 FHG für Absolventen der Studiengänge "Bauingenieurwesen" und "Innenarchitektur", wenn sie die Berufsbezeichnung "Architekt" anstreben, um auf diese Weise die Bauvorlageberechtigung zu erwerben,
- Einrichtung eines Weiterbildungsstudiums i.S. des § 89 Abs. 2 WissHG/§ 59 Abs. 2 FHG für den gleichen Personenkreis, soweit er bereits berufstätig ist,
- Erweiterung der "Besitzstandsregelung" in der Bauordnung,
- Klarstellung der Begriffe "regelmäßig" und "Ingenieurbauten" in der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung,
- Einführung einer fachbezogenen Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten in die Landesbauordnung.

Vorschlag zur Änderung des § 65 Abs. 3 BauO NW

BauO NW in der ab
1.1.1990 geltenden
Fassung

§ 65

Bauvorlageberechtigung

(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist,
2. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und mindestens zwei Jahre in der Planung von Ingenieurbauten, wie Produktions- und Lagerhallen, praktisch tätig war, für diese Gebäude,
3. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor dem 1. Januar 1990 regelmäßig Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat,
4. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine dienstliche Tätigkeit.

Empfehlung der Kommission

§ 65

Bauvorlageberechtigung

(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist,
2. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden,
3. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und mindestens zwei Jahre in der Planung von Ingenieurbauten, wie Produktions- und Lagerhallen, praktisch tätig war, für diese Gebäude,
4. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und während eines Zeitraumes von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990 regelmäßig Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat,
5. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine dienstliche Tätigkeit.

8. Umsetzung der Empfehlungen

Werden die Empfehlungen von der Landesregierung gebilligt, so ist folgendes zu veranlassen:

8.1 Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

- Erarbeitung eines Gesetzesentwurfes zur Änderung der Landesbauordnung
- Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung.

8.2 Minister für Wissenschaft und Forschung/Hochschulen

Der MWF hat zu den Empfehlungen der Kommission eine Meinungsbildung der betroffenen Hochschulen herbeigeführt. Danach besteht ein Interesse an der Einrichtung der Zusatzstudiengänge und des empfohlenen Weiterbildungsstudiums hauptsächlich an den Fachhochschulen, die Innenarchitekten ausbilden. Von den Fachbereichen des Bauingenieurwesens wird die Einführung von Zusatzstudiengängen überwiegend abgelehnt; sie verweisen dabei vielfach auf die grundsätzliche Ablehnung der Bauvorlageregelung in § 65 der Bauordnung und unterstützen insoweit die Stellungnahme der Bauingenieure, die diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist (s. Nr. 9).

Es wird daher für ausreichend gehalten, wenn zunächst Zusatzstudiengänge angeboten werden an der

- Fachhochschule Aachen,
- Fachhochschule Lippe,
- Universität - Gesamthochschule - Wuppertal.

Diese Hochschulen sind mit Erlaß vom 28. Mai 1986 gebeten worden, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit - nach Billigung der Empfehlungen durch die Landesregierung - die Zusatzstudien möglichst schon im Wintersemester 1986/87 eingeführt werden könnten.

Falls erforderlich, käme unter bestimmten Voraussetzungen auch noch die Fachhochschule Düsseldorf als Standort eines Zusatzstudienganges in Betracht.

Es wird davon ausgegangen, daß die Einführung der Zusatzstudien ohne zusätzlichen Aufwand an Sach- und Personalmitteln erfolgt.

Die Fachhochschule Aachen ist bereit, auch ein berufsbegleitendes Zusatzstudium anzubieten. Es ist jedoch noch zu klären, ob ein studienorganisatorisch bedingter finanzieller Mehraufwand auftreten würde und wie er abgedeckt werden könnte.

Der MWF erklärt, daß die in Aussicht genommene Einführung von Zusatzstudiengängen erst dann in Betracht kommt, wenn der Landtag endgültig über § 65 Abs. 3 der Landesbauordnung entschieden hat.

9. Sonder- und Zusatzvoten (Anlagen 2 und 3)

Die Empfehlungen der Kommission wurden von allen Mitgliedern einmütig erarbeitet und verabschiedet.

Die Architektenkammer schlägt jedoch abweichend von der Empfehlung in Nr. 5.3 eine Frist von drei Jahren zur Erreichung des "Besitzstandes" für Bauingenieure und Innenarchitekten vor. Außerdem schlägt sie abweichend von der in Nr. 6 enthaltenen Interpretation des Begriffs "Ingenieurbauten" eine engere Begriffsbestimmung vor. (S. Anlage 2).

Die in der Kommission vertretenen Bauingenieure erklären, daß sie entsprechend dem der Kommission erteilten Auftrag mitgearbeitet haben und die Empfehlungen mittragen, gleichwohl ihre grundsätzliche Ablehnung der Bauvorlage-
regelung in der Bauordnung aber aufrechterhalten. Ihre Stellungnahme hierzu ist als Anlage 3 beigelegt.

Diskutiert wurde schließlich eine Anregung des MWF, Innenarchitekten und Bauingenieure, soweit sie selbst (eingeschränkt) bauvorlageberechtigt sind, in den Kreis der

(uneingeschränkt) Bauvorlageberechtigten einzubeziehen, "wenn sie einen Architekten als Fachplaner heranziehen". Dieser Vorschlag ist (beschränkt auf Bauingenieure) auch in Nr. 4 der Anlage 3 enthalten.

Die Kommission sieht sich jedoch schon deshalb nicht in der Lage, einen derartigen Vorschlag zu befürworten, weil er den Rahmen des ihr erteilten Auftrages überschreiten würde.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1986


(Moelle)

Betr.: BAUVORLAGEBERECHTIGUNG - Übersicht der Lehrangebote in PH-Studiengängen Architektur (NW)

Die Erstellung der Bauvorlagen durch den Entwurfsverfasser erfordert ein Architekturstudium in Fachgebieten (Mindestanforderungen) folgender Bereiche :

PH-Studiengang in	Bau- und Kunstgeschichte (incl. Architekturtheorie) (SWS)	Gebäudekunde (Grundl. d. Entwurfens, Typologie d. Bauens) (SWS)	Entwerfen von Gebäuden einschl. Grundl. d. Gestaltg. (Modell./Freihd.-Zeichn./Farbgest.) (SWS)	Städtebau einschl. Vermessungskde. Bau-, Planungsrecht, Planungsmethodik (SWS)	Baukonstruktion einschl. BSL/BWL, Tragwerklehre, Ing.-Hochbau Bauphysik, Haustechnik, Baustofflehre, Bl.B. (SWS)	Σ
Aachen	HS: 4 V 1 U 5	GS: 6 V 8 U Klein. Entw. + Gbde. Kde. 14	GS: 6V-9U (Grdl. d. Gestaltg.) HS: 4V+6U (Entw.) 25	GS: 2V+2P (Verm.) + 3V (Städtebau) HS: 5V+3U+4V (Städtebau) 19	GS+ES: Bauko. 23S TWL/Ing. HB: 18S Übr.: 45S 86	149
Bielefeld (Minden)	GS: 4 V 4	GS: 12 S Klein. Entw. + Gbde. Kde. 12	GS+ES: 10S (Grdl. d. Gestaltg.) HS: 32S (Entw.) 42	GS: 4S (Verm.) HS: 12S (Städtebau) 16	GS+ES: Bauko. 16S TWL/Ing. HB: 12S Übr.: 18S 46	120
Hochum	GS: 4 V 4	GS: 4V+6U Klein. Entw. + Gbde. Kde. 10	GS: 4V-6U (Grdl. d. Gestaltg.) HS: 20S (Entw.) 30	GS: 2V+2P (Verm.) HS: 4V+8S (Städtebau) 16	GS+ES: Bauko. 26S TWL/Ing. HB: 16S Übr.: 40S 82	142
Dortmund	GS: 4 V 4	GS: 16 S Klein. Entw. + Gbde. Kde. 16	GS: 16 S (Grdl. d. Gestaltg.) HS: 26 S (Entw.) 42	HS: 12 S (Städtebau) Verm.: ./. Plg. Recht: 4 S 16	GS+ES: Bauko. 22S TWL/Ing. HB: 12S Übr.: 20S 54	132
Düsseldorf	GS/ES: 8 V 8	GS/ES: 8V+8S Stud. Arb. Entwurf + Gbde. Kde. 16	GS/ES: 4V+20S (Grdl. d. Gestaltg.) HS: 25S (3 Entwürfe) 43	GS: 1V-2P (Verm.) HS: 10S+6S (Städtebau-Stadttr. Techn. Baurecht: 4S 23	GS+ES: Bauko. 19S TWL/Ing. HB: 16S Übr.: 32S 67	163
Essen	GS: 6 V 6	GS: 3V (Gbde. K.) + 9 S (Entwurfseinführung.) 12	GS: 2V+10U (Grdl. d. Gestaltg.) HS: 22S (Entw.) 34	HS: 3V+9U (Städtebau incl. 1V+3U Plan. Recht) Verm.: ./. 12	GS+ES: Bauko. 25S TWL/Ing. HB: 18S Übr.: 29S 72	135
Hagen	GS: 6 V 6	GS: 3V+6U Entwurfseinführung + Gbde. Kde. 9	GS: 3V+4S+2U (Grdl. d. Gestaltg.) HS: 23S (Entwurf.) 32	GS: 1V+2P (Verm.) ES: 5V+4U (Städtebau) + 1V (Bau-u. Pl.-Recht) 13	GS+ES: Bauko. 24S TWL/Ing. HB: 22S Übr.: 36S 82	142
Köln	GS/ES: 4 V 4	GS: 8 S Einführung. Entwurf + Gbde. Kunde 8	GS: 12 S (Grdl. d. Gestaltg.) HS: 16S (Entw.) 28	GS: Verm.-Kde. (Wahlf.) RS: 6 S (Städtebau) 6	GS+ES: Bauko. 24S TWL/Ing. HB: 14S Übr.: 38S 76	122
Lippe	GS: 4 V 4	GS: 7V+16S/P Einführung, Entwurf, Gbde. U., Wohnungsbauentw., rechtliche Grdl. 23	GS: 4V+19S/P (Grdl. d. Gestaltg.) HS: 18 S/P (3 Entwürfe) 41	GS: 1V+1P (Verm.) HS: 6V+3S/P (Städtebau) 11	GS+ES: Bauko. 20S TWL/Ing. HB: 10S Übr.: 38S 68	127
Münster	GS: 6 V (Baug.) 4 V (Kunstgeschichte) 10	GS: 4V-6U Entw.-Einführung + Gbde. Kde. 12	GS: 12V/S (Grdl. d. Gestaltg.) HS: 24 S/S (Entwerfen) 36	GS: 4 S (Verm.) ES: 4V+6U/S (Städtebau) 14	GS+ES: Bauko. 24S TWL/Ing. HB: 16S Übr.: 24S 64	125
Paderborn (Hörter)	HS: 2 V+2 S 4	GS: 5V+5U/S Einführung. Entwurf. + Gbde. Kde. 10	GS: 3V+6U/S (Grdl. d. Gestaltg.) ES: 3V+9U (Entw.) 20	Vermessg.: ./. ES: 3V+5U/S (Städtebau) 8	GS+ES: Bauko. 22S TWL/Ing. HB: 18S Übr.: 33S 73	125
Siegen	HS: 6 V 6	GS: 6V+8U, S Entw.-Einführung. + Gbde. Kde. 1 Entwurf 14	GS: 2V+10S (Grdl. d. Gestaltg.) GS/ES: 5V+18U (Entw.) 8 Entwürfe 35	GS: 3V+1P (Verm.) HS: 4V+4U 2 Städteb. Entwürfe 12	GS+ES: Bauko. 22S TWL/Ing. HB: 17S Übr.: 37S 76	143
Wuppertal	GS: 4 V HS: 4 V 8	GS: 4 V 8 U Gbde. Kde. + Klein. Entwurf 12	HS: 1 konstr. Entw. 6 U HS: 2 Gbde. Entw. 30 U Grdl. d. Gestaltg. 8 U 44	ES: Städtebau 4V + 6U GS: Vermessg. 2V + 2P	GS+ES: Bauko. 18S TWL/Ing. HB: 16S Übr.: 34S 68	145

1. Mittel: 5 - 6 SWS (V) 13 SWS (4V+9U) 25 SWS (incl. 13 SWS Grdl. d. Gestaltg.) 14 SWS (incl. 4 SWS Vermessg.) 70 SWS (incl. 21 SWS Baukonstr. 16 SWS TWL/Ing. HB 33 SWS Übr. Konstr.)

+ Diplomarbeit = Entwurf! (3 Mon. Bearbeitg.)
*) 33 SWS Übrige konstr. Fachgeb. teilen sich auf in ca.: 9 SWS (Baustofflehre/Baustofftech.), 6 SWS (Techn. Ausbau, Bautechn.), 6 SWS (Bauphysik), 6 SWS (Elementares Bauen), 6 SWS (Baubetriebl./Bauwirtschaftslehre) = AustraKonstr. u. Darst. Geon. nicht aufgeführt.

Aufgestellt: 4/3/85
Prof. Dipl.-Ing. J. Große Bress
Berg. Univ. - OH Wuppertal
V 10 - Architektur

V = Vorlesung; U = Übung; P = Praktikum; S = Seminar bzw. = V u. U
GS = Grundstudium; ES = Hauptstudium; TWL = Tragwerklehre;
Ing. HB = Ingenieurhochbau; BSL/BWL = Baubetriebslehre; Bauwirtschaftslehre; Bl. B. = Elementiertes Bauen; SWS = Summe Semesterwochenstunden;

2

Verl. Bedarf Innenarchitektur:
Grdl. dieser Zusammenstellung: Studienrichtg.
Architektur → Stud.-Plan Wuppertal (PH-Stud.Gang)
Studienrichtg. Konstr. Ingenieurbau → Stud.-Plan
Köln (PH);

B A U V O R L A G E B E N E C H T I G U N G

Ermittlung des Verl. Bedarfs: Studienrichtung

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU des Studiengangs
Bauingenieurwesen (PH)

Lehrangebot in der Studienrichtg. Architektur			Konstr. Ingenieurbau			Lehrinhalt/Prüfungsanforderg. Leistungsachw. etc. der Studienrichtung Architektur	Verl. Bedarf in Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau:
Grundstudium	Sem	SWS		Sem	SWS		
Grdl.d.Gestaltung	1-2	8	./.	-	-	Freihandzechn./Modellieren, fundam. Gesetzmäßigkeiten des Gestaltungsprozesses PP (Präs.+Kolloq)	./.
Grdl.d.Entwerfens	1-3	12	./.	-	-	Entwurfsvorbereitg. incl. Gebaudlehre, Übungsarbeiten (1. kleiner Entwurf, z.B. aus dem Bereich d. Wohnens PP (Präs.+Kolloq)	20 SWS
Baukonstruktion I	1-2	12	Konstruktionslehre	2-3	3	Grdl. des Roh- und Ausbaues (Gründg., Wand-, Decken- u. Dachkonstr., Dachhaut, Fenster, Türen, Treppen ...) Übungsarb. (PVL) PP (K)	./.
Tragwerkslehre	1-3	10	Techn. Mech. (Grd. Stud.) Baustatik I u. II (Hauptst)	1-2 3-4 5	12 8 5	Baustatik f. Architekten (objektbezog. Erarbeitg. u. Übungen), Übungsarb. (PVL) PP (K/MP)	./.
Darst. Geometrie	1-2	10	Darst. Geom.	1	2	Projektionen, Durchdringungen, Perspektive, Freies Zeichnen Üb. Arb. LN(UA)	./.
Baustofflehre I	1-2	4	Baustoffl.	1-3	7	Baustoffe, Baustoffeigenschaften LN(PA)	./.
Vermessungskunde	2-3	4	Vermess. Kde.	1-2	4	Vermessungen, Kartierungen	./.
			Mathematik	1-3	10		
			Datenverarb.	3-4	5		
			Bauchemie	1	2		
Hauptstudium							
Baukonstrukt. II	3-4	12	./.	-	-	Einzelh. der Baukonstr. (insb. konstr. Details d. Treppen-, Dach-, Fenster-Tür- u. Ausbaukonstr.) anhand einer zu bearbeitenden Entwurfsaufgabe PP (MP/K), Entwurfspräs.	12 SWS
Entwerfen	4-6	30	./.	-	-	2 allgem. größere Hochbauentwürfe nach Aufgabenstellung der Entwurfsoz., Bearb.-Zeit max. 2 Semester. PP, Präs.+Kolloq	30 SWS (22 SWS = Mittelwert PH-Stud. Gang Arch. Kbl)
Stadtebau	5-6	10	./.	-	-	Stadtec. Entw., Stadt-, Flächen-, Objektsanierung, Bauleitplanung (BBaus, BauNVO, PlanVO), Entwurf z.B. eines Wohngeb. PP (Präs.+Kolloq)	10 SWS
Baubetriebslehre/ Bauwirtschaftl.	5-6	6	Baubetriebslehre/Betriebs-u. Verfahrenstechn. Bau-recht	4-6	12	VOB, Ausschreibg. v. Bauleistg. Genehm.-Verfahren, Bauüberwach Baurecht, Kostenplanung WP(K/ST)	./.
Techn. Ausbau/ Haustechnik	3-4	6	Grdl. d. Wass-wirtsch	1-4	13	Ver- u. Entsorgung, KLT/Hzg. Lüftung -WP(K/ST)	./.
Ausbaukonstrukt. Baugeschichte	5-6	6	./.	-	-	Konstr.-Elem. Ausbau+Einrichtg	./.
	1-4	8	./.	-	-	Baugeschichte/Architekturtheorie - WP(K/ST/Ref/UA)	4 SWS
Ing.-Hochbau	4-6	6	Grdl. d. Konstr. Ing.-Baues...	2-6	48	Ing.-Holzb/Stahlb./Stahlbetonb. WP(K/ST)	./.
Bauphysik	3-4	8	Bauphysik	2-3	6	Bautechn. Feuchte-, Wärme- u. Schallschutz -WP(K/ST)	./.
Baustoffl. II	3-4	2	Baustoffl. Techn. d. Est.	4	5	Fortsetzg. Baustofflehre I WP(K/ST)	./. (in anderen Fac-geb. enthalte)
Elem. Bauen/Baukonstr. III	5-6	8	./.	-	-	Systeme, Modulordnung, Konstr.-Einzelheiten -WP(K/ST)	./.
						Summe →	26 SWS

* incl. Massiv-(10), Stahl-(10), Ing.-Holzbau(5), Bemessg. Grdl. Stahlbeton(2) u. Stahl. Theorie Stahlbau(2SWS)

Das Lehrangebot 'Konstruktiver Ingenieurbau' (PH) umfasst weiterhin die Fachgebiete:

Grdl. d. Verkehrsbaus (10 SWS), Grundbau u. Bodenmechanik (13 SWS), Ing.-Geolog. (2 SWS), Festigkeitslehre (2 SWS), Dynam. belast. Bauwerke (2 SWS), Spannungsoptik (1 SWS).

Handwritten signature/initials

SWS=Semesterwochenstunden
PP =Fachprfg. LN=Leistungen
PVL=Prüfungsvorlesung
WP =Wahlprüfungsfach
K =Klausur/ ST=Schriftl. Test
MP =Mündl. Prfg./P=Fachgespräch
V =Vorlesg./U=Übung/S=Seminar
P =Praktikum

Betr.: B A U V O R L A G E B E R E C H T I G U N G
Ermittlung des Fehlbedarfs Studiengang INNENARCHITEKTUR
am Beispiel der U/GH Wuppertal

Lehrangebot im Studiengang		Architektur		Innenarchitektur		Lehrinhalte Prüfg./Leistungenachw.	Fehlbedarf Innenarch.	
		Sem.	SWS	Sem.	SWS			
Grundstudium								
1	Grdlg. der Gestaltung 8 SWS	1-2	8 U	Grdl. der Gestaltung 8 SWS	1-2	8 U	Freihandzchn./Modellier. Farbgestaltung-PP (Präs.)	./.
2	Grdlg. des Entwerfens 12 SWS	1-3	4 V 8 U 12	Grdl. des Entwerfens 12 SWS	1-3	4 V 8 U 12	Gebäudelehre/Lkleiner Entwurf (Wohnh. etc.) PP (Präs.)	./.
3	Baukonstruktion I 12 SWS	1-2	6 V 6 U 12	Baukonstruktion 12 SWS	1-2	4 V 8 U 12	Werklehre Rohbau (Gründg. Maurer-, Beton, Zimmerarb. incl. Werkpläne 1:50, De- tails (Wohngeb. etc.) PP (K) PVL (UA)	./.
4	Tragwerkslehre 10 SWS	1-3	5 V 5 U 10	./.	./.	./.	Baustatik für Architek- ten (objektbezogene Er- arbeitg. u. Übung v. Metro- log. und Arbeitstechn.) PP (K) PVL (UA)	6 SWS (Vor- bereitg. auf Ing.-Hochbau (Hauptstud.))
5	./.	./.	./.	Tragwerkslehre 4 SWS	2-3	2 V 2 U 4	Grdl. d. Baustatik, Systeme, Übersicht der Tragkonstruktionen LR (UA)	/
6	Darstell. Geometrie 10 SWS	1-2	4 V 6 U 10	Darstell. Geometrie 10 SWS	1-2	4 V 6 U 10	Projektionen, Durchdrin- gungen, Perspektive LR (UA)	./.
7	Baustofflehre I 4 SWS	1-2	2 V 2 P	Baustofflehre 4 SWS	1-2	2 V 2 P	Baustoffe, Stoffeigensch. Prakt. Versuche LR (UA/ST)	./.
8	./.			Grdl. d. Möbelentw. u. Ergonomie - 10 SWS -	1-3	5 V 5 U	Möbelbauarten, Möb.-Konstr. PP (Präs.)	/
9	Vermessungskunde 4 SWS	2-3	2 V 2 P	./.	./.	./.	Vermessungen, Kartierung der Bezebn. LR (UA)	4 SWS
Hauptstudium								
10	Baukonstruktion II 12 SWS	3-4	4 V 8 U	./.	./.	./.	Entwurfsumfass. Konstrukt. aufgebauteg. - PP (MP)	12 SWS (kein Entwurf)
11	./.	./.	./.	Entw. v. Gebäuden - bwe 10 SWS	5-6	10 U	Hochbauentw. mit exempl. Konstr. - Det. - WP (Präs./UA)	/
12	./.	./.	./.	Konstruktion 14 SWS	3-4	4 V 10 U	Konstr. des Ausbaues u. d. Einrichtung PP (MP)	/
13	Entwerfen 30 SWS	4-6	30 U	./.	./.	./.	2 allgem. größere Hochbau- entwürfe - PP (Präs.)	12 SWS (kein Entwurf)
14	./.	./.	./.	Entwerfen (Inn. Arch.) 30 SWS	4-6	30 U	Entw. v. Räumen untersch. Stagesifest. - PP (Präs.)	/
15	Städtebau 10 SWS	5-6	4 V 6 U	./.	./.	./.	Planung, Räume, Ver-u. Ent- sorg. BBAU/BauVO - PP (Präs.)	10 SWS
16	Baubetriebslehre/ Bauwirtsch. - 6 SWS	5-6	4 V 2 U	./.	./.	./.	VGB, Kostenplg. Gen.-Verf., Baurecht, Bauberw. - WP (K/ST)	6 SWS
17	./.	./.	./.	Möbel-u. Produktentw. 6 SWS	5-6	14 S	PP (Präs.) 14 SWS	/
18	Techn. Ausb./Haustech. 6 SWS	3-4	3 V 3 U	Techn. Ausb./Haust. 6 SWS	3-4	3 V 3 U	ELT/Esg./Lftg./Ver-u. Entsorg. ... WP (K/ST)	./.
19	Ausbaukonstruktion 6 SWS	5-6	2 V 4 U	Typol. d. Partigteil-u. Ausbausyst. 2 SWS	5	2 S	Konstr. - Elem. d. Einrichtg. u. d. Ausbaues WP (MP/P) (K/ST)	./.
20	Baugeschichte B SWS	1-4	8 V	Kunst-u. Kulturgesch. 6 SWS	1-4	8 V	WP (UA/Ref./K/ST)	./.
21	Ingenieurhochbau 6 SWS	4-6	3 V 3 S	./.			Ing.-Holzb./Stahlbau/Stahl- betonbau	6 SWS
22	Bauphysik 8 SWS	3-4	4 V 2U/2P	./.	./.	./.	Bautechn. Feuchte-u. Wärme- schutz/Schallsch. - WP (K/ST)	8 SWS
23	Baustoffl. II - 4 SWS -	3-4	2 S	./.	./.	./.	Fortb. Baust. - I - WP (K/ST)	4 SWS
24	Elem. Bauen/Bauko. III 8 SWS	5-6	V U	./.	./.	./.	Systeme/Modulordng./Konstr. Einzelb. - WP (K/ST)	8 SWS
25	./.	./.	./.	Umweltpsychologie 6 SWS	5	2 S	WP (P/MP) (K/ST)	/
26	./.	./.	./.	Umweltethnologie 6 SWS	6	2 S	WP (P/MP) (K/ST)	/
27	./.	./.	./.	Entw. v. Messen Ausst. 6 SWS	4-5	6 S	WP (P/MP) (K/ST)	/
28	./.	./.	./.	Experiment. Entwurf 6 SWS	6	6 S	Ar. P. V. (K/ST)	/
S.: 164 SWS				S.: 162 SWS				76 SWS

ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN - WESTFALEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DER PRÄSIDENT

DURCH BOTEN

Ministerium für
Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Ltd. Ministerialrat Moelle
Haroldstr. 5

4000 Düsseldorf 1

Inselstr. 27 · 4000 DÜSSELDORF
Postfach 32 01 23 und 32 01 29
Telefon 0211 / 49 00 89 / 49 22 83

2. April 1985
R/fu

Entwurf des Berichtes der Kommission "Erlangung der Bauvorlage-
berechtigung"

hier: Erklärung zu Ziff. 5.3 - Formulierungsvorschlag für eine
Änderung des § 65 Abs. 3 Nr. 3 (Besitzstandswahrung)

Sehr geehrter Herr Moelle,

die AK NW gibt folgende Erklärung zu Ziff. 5.3 des Zwischenbe-
richtes der Kommission der Landesregierung zur Erlangung der Bau-
vorlageberechtigung gemäß § 65 Abs. 3 BauO NW 1984 ab:

Grundsätzlich wird das Problem erkannt, daß durch die Zusammen-
rechnung der zwei Jahre beruflicher Vorbereitungszeit und der
bisher geltenden Forderung nach fünf Jahren regelmäßig einge-
reicherter Bauvorlagen eine Frist von insgesamt sieben Jahren ent-
stehen würde. In der Diskussion wurde eine Reduzierung der eigent-
lichen Frist zum Erwerb des Besitzstandes auf zwei bis drei Jahre
erwogen. In der Schlußfassung des Zwischenberichtes ist gegen die
Stimme des Vertreters der AK NW aber nur eine Frist von zwei Jah-
ren aufgenommen worden. Dies sehen wir als eine nicht angemessene
Reduzierung an.

Im Vergleich der Studiengänge "Architektur" mit den Studiengän-

gen "Bauingenieurwesen" und "Innenarchitektur" hat sich gezeigt, daß die Letzteren in den Fächern Entwerfen, Gebäudelehre, Baugeschichte, Städtebau (für die Bauingenieure einschl. Städtebaurecht), Baukonstruktion und Bauphysik (für die Innenarchitekten einschl. der erforderlichen Kenntnisse im Baurecht) erhebliche Defizite aufweisen, um die ausbildungsmäßige Qualifikation zur Planung von Gebäuden und der damit verbundenen Bauvorlageberechtigung zu erlangen.

Da es sich bei den Personen, welche von einer Besitzstandsregelung betroffen sind, um solche handelt, welche die von der Kommission als notwendig anerkannten zusätzlichen Ausbildungsvoraussetzungen nicht erfüllen, erscheint es der AK NW schon von den qualitativen Anforderungen her erforderlich, daß zur Wahrung eines Besitzstandes und daraus folgender endgültiger Bauvorlageberechtigung mindestens drei Jahre regelmäßiger Bauvorlagepraxis gefordert werden.

Als zweites Argument führen wir an, daß die Aussetzung des § 65 Abs. 3 bis zum 01.01.1990 durch die seinerzeitige Forderung von fünf Jahren regelmäßiger Bauvorlagepraxis bestimmt war, d. h. nur denjenigen den Besitzstand zuerkennen wollte, welche zum Stichtag 31.12.1984 ihre berufsqualifizierende Praxis abgeschlossen hatten. Diese beträgt auch nach dem Ingenieurgesetz zwei Jahre, so daß die zusätzliche Forderung nach drei Jahren regelmäßiger Bauvorlagepraxis allen denjenigen den Besitzstand eröffnet, welche am 01.01.1985, d.h. fünf Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung mit der Ausübung ihres Berufes begonnen haben.

Aus den genannten Gründen bittet die AK NW in Wiederholung ihres Vorschlages in der letzten Sitzung der Kommission am 25.03.85,

B - 3

ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN

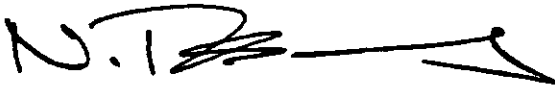
SCHREIBEN AN
VOM
BLATT

MLS, Ltd. MR Moelle
2. April 1985
- 3 -

die Erweiterung der Besitzstandsregelung auf drei Jahre regelmäßiger Bauvorlagepraxis festzusetzen.

Zur weiteren Erörterung sind wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Nikolaus Rosiny
Vizepräsident

Vorschlag der Architektenkammer zur Interpretation
des Begriffs "Ingenieurbauten" (s. Nr. 6 des Berichtes)

"Ingenieurbauten im Sinne des § 65 Abs. 3 Ziff. 2
sind:

1. Gebäude unter der Erdoberfläche
2. Silobauten
3. Kühlhäuser
4. Schutzbauten
5. Tribünenbauten in Sportanlagen
6. Bauten der Wasserver- und entsorgung
sowie der Energieversorgung
7. Fabrikations- und Lagerhallen, deren
Gestaltung überwiegend durch die Konstruktion
bestimmt wird und hinter diese in Umfang und
Bedeutung zurücktritt."

Begründung:

Die Verwaltungsvorschriften zu 65.32 enthalten keine eindeutige
und klare Abgrenzung von Ingenieurbauten und anderen Gebäuden.
Es wird statt dessen vorgeschlagen, die Regelung des § 2 der
Saarländischen Verordnung zur Regelung der Bauvorlageberechtigung
vom 26.07.1972 zu übernehmen (ausgenommen Parkhäuser, Bauten
für den Straßen-, Schienen-, Schifffahrts- und Luftverkehr).

Bei Sporthallen mit genormten Spielfeldern handelt es sich eindeutig nicht mehr um einen Ingenieurbau. Dies gilt auch für Parkhäuser. Es kann auch nicht gebilligt werden, daß für untergeordnete andere Gebäude, z. B. Büro- und Sozialgebäude in einem Industriegebiet, die im Zusammenhang mit Ingenieurbauten geplant werden, die Bauvorlagen hierfür ebenfalls von dem bauvorlageberechtigten Ingenieur durch Unterschrift anerkannt werden können. Bauingenieure im Sinne des § 65 Abs. 3 Ziff. 2 sind nur für ihre Fachrichtung, d. h. für Ingenieurbauten, bauvorlageberechtigt. Die Bestimmung des § 65 Abs. 3 Ziff. 2 bietet insoweit keinen Interpretationsspielraum. Der Gesetzgeber hat durch diese Vorschrift klargestellt, daß ein Ingenieur der Fachrichtung "Bauingenieurwesen" Bauvorlagen nur für die Errichtung und Änderung von Ingenieurbauten durch Unterschrift anerkennen darf. Die Verwaltungsvorschrift unterläuft diese Regelung. Der Bauingenieur ist für die hier genannten Gebäude, wie Büro und Sozialgebäude, nach der Landesbauordnung nicht bauvorlageberechtigt. Eine hiervon abweichende Regelung kann in der Verwaltungsvorschrift nicht getroffen werden.

Durch die Bauingenieure der Kommission "Erlangung der Bauvorlageberechtigung" wird als Anlage zum Zwischenbericht vom 15. April 1985 folgende Erklärung abgegeben.

Die Bauingenieure der Kommission sind der Auffassung, daß die durch die Gesetzesänderung entstandenen Probleme der Bauvorlageberechtigung durch den der Kommission erteilten Auftrag nur unvollständig erfaßt werden. Zudem erfüllt der Auftrag auch nicht die in der Landtagsdrucksache 9/3851 zum Ausdruck gebrachten Forderungen. Um Mißverständnissen vorzubeugen halten die Bauingenieure der Kommission es für erforderlich, sich in diesem Zusammenhang zu grundsätzlichen Fragen der Bauvorlageberechtigung wie folgt zu äußern:

1. Vor wie nach Auftragserteilung an die Kommission haben die Bauingenieure deutlich zum Ausdruck gebracht, daß grundsätzlich die 'Befähigung' zur verantwortlichen Koordination der Erstellung von Bauvorlagen die sachlichen Forderungen der Landesbauordnung erfüllt. Ein entsprechender Qualifikationsnachweis führe dann zur Bauvorlageberechtigung. Dieser Grundsatz entspricht der Praxis des Bundesverfassungsgerichtes und führte zur Einführung des noch nicht ausgesetzten Par. 83a der bisherigen Landesbauordnung. Nach geltendem Recht sind Architekten wie Bauingenieure gleichermaßen bauvorlageberechtigt, wenn sie berechtigt sind, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

Der Gesetzgeber hat nun mit der neuen Landesbauordnung festgelegt, daß den Bauingenieuren ab 1.1.1990 die allgemeine Bauvorlageberechtigung entzogen werden soll. Es sind keinerlei negative Erfahrungen bekannt, aus denen man im Sinne der Erfordernisse der Bauordnung einen Grund für die diesbezügliche Gesetzesänderung mit einer einseitigen Benachteiligung der Bauingenieure herleiten könnte. Diese widerspricht zudem den rechtlich verankerten Auffassungen in vielen anderen Bundesländern. Auch außerhalb der Bundesrepublik, so z. B. in der Schweiz und in den USA, werden keine derartigen Einschränkungen gemacht.

2. Am 21.1.1985 haben der Minister für Landes- und Stadtentwicklung und der Minister für Wissenschaft und Forschung gemeinsam eingeladen, einleitend mit dem Absatz:

"die zu Beginn des Jahres in Kraft getretene neue Bauordnung überträgt den Bauvorlageberechtigten mehr Verantwortung als bisher. Die Übernahme dieser Verantwortung setzt eine entsprechende Qualifikation voraus. Die Voraussetzungen zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung sind daher in der Bauordnung neu gefaßt worden."

Hierbei ist das Wort 'daher' in Satz 3 fehl am Platze, denn wenn es um eine 'entsprechende' Qualifikation geht, ist nicht erkennbar, warum dieses 'Mehr an Verantwortung' von den Architekten übernommen werden kann, von den Bauingenieuren aber nicht. Man könnte meinen, hört man die Äußerungen von Seiten der Architektenkammer über ein Ausbildungsdefizit der Bauingenieure gegenüber den Architekten, es gehe hier um ein "Mehr an Verantwortung in Entwerfen, Gebäudelehre, Einordnung und Gestaltung".

Wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, sollen Bauvorlagen keineswegs nur der Sicherstellung von gestalterisch ansprechenden Lösungen dienen, sondern vor allem der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Gewährleistung einer einwandfreien und wirtschaftlichen Planung auch in konstruktiver und technischer Hinsicht. Für die Erfüllung dieser Anforderungen bietet das Bauingenieurstudium zumindest ebenso ausreichende Voraussetzungen wie das Architekturstudium. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Anfertigung von Bauvorlagen in aller Regel nicht das Werk eines einzelnen Architekten oder Bauingenieurs ist sondern das Ergebnis der gemeinsamen Leistungen einer entsprechenden Gruppe, von der lediglich einer als Federführender die gemeinsam gefertigten Unterlagen durch Unterschrift koordinativ verantwortlich 'anerkennt'. Es ist schlicht falsch, anzunehmen, nur der Architekt besitze das notwendige Wissen und den Überblick, um alles koordinieren zu können, und nur er sei qualifiziert, die notwendige Verantwortung zu tragen.

Wenn bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben, z. B. durch liberalere Handhabung der Überwachung, in Zukunft den am Bau Beteiligten größere Verantwortung zufällt, gilt das vor allem für

sicherheitsrelevante und technisch-konstruktive Belange, die eindeutig in den vornehmlichen Wirkungsbereich des Bauingenieurs fallen. Auch hieraus läßt sich in keiner Weise herleiten, daß den Bauingenieuren kein allgemeines Bauvorlagerecht mehr zustehen darf.

3. Lediglich aufgrund der nach unserer Auffassung unrichtigen Gesetzeslage läßt sich als richtig unterstellen, daß es notwendig wird, sich in die Architektenliste eintragen zu lassen, wenn man das allgemeine Bauvorlagerecht erlangen will. Es sei zunächst nichts eingewendet gegen die Möglichkeit, über ein Zusatzstudium aufzufüllen, was als essentiell angesehen wurde, um in die Architektenliste eingetragen werden zu können. Nur aus dieser Sicht haben sich die Bauingenieure in der Kommission inhaltlich zu einem Zusatzstudium geäußert. Ein solches kann als begrüßenswerte Einrichtung bezeichnet werden für diejenigen Bauingenieure, die zusätzlich die Berufsbezeichnung 'Architekt' anstreben. Zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung sollte dieses Zusatzstudium aber sachlich keine Bedingung sein. Für einen Bauingenieur, der die Betätigung als Architekt nicht anstrebt, stellt es nur eine Hilfslösung dar, der zunächst einmal verfahrenen Gesetzessituation zu entsprechen. Zur Übernahme des 'Mehr an Verantwortung' im Sinne der neuen Bauordnung bedarf er dieser 'zusätzlichen Qualifikation' nicht. Der Bauingenieur will in aller Regel nicht 'Architekt' sein, wohl aber 'Bauvorlageberechtigter'.

4. Bis einschließlich Par. 64 der Bauordnung steht nichts dagegen, daß der allgemein bauvorlageberechtigte Bauingenieur sich eines Architekten als Fachplaner bedient. Wenn dies auch der weitaus weniger häufige Fall ist als der umgekehrte, darf aber auch dies nicht Anlaß sein, den Bauingenieuren ihr Recht ab 1.1.1990 einzuschränken. Mit dem gleichen Recht, das dem Architekten zuspricht, sich für Fachgebiete, die er selber nicht genügend beherrscht, eines Fachplaners zu bedienen, muß den Bauingenieuren zugestanden bleiben, analoges zu tun. Es ist aber Ansaßung, dem Bauingenieur für die Zukunft die Fähigkeit absprechen zu wollen, Gesamtkoordinator sein zu können.

5. Der Auftrag des Landtages, auch die Fragen der Besitzstandswahrung zu behandeln, fehlt im Zwischenbericht unter 1. Die Auffassung, daß für denjenigen, der von seinem 'Besitz' nicht 'regelmäßig' Gebrauch gemacht hat oder machen konnte, auch nichts zu wahren sei, können die Bauingenieure nicht teilen. Sie sind der Meinung, daß eine Besitzstandswahrung so zu verstehen ist, daß alle nach noch geltendem Par. 83a Bauvorlageberechtigten dieses erworbene Recht uneingeschränkt behalten müssen. Diese Frage erübrigt sich aber, wenn man den Überlegungen des nachstehenden Punktes 6 folgt.
6. Den gemachten Einwänden kann in gerechter Weise entsprochen werden, indem die Erteilung der Bauvorlageberechtigung bei den Bauingenieuren in analoger Weise geregelt wird wie bei den Architekten. Dies geschehe - in der Regel nach abgeschlossenem Studium und zweijähriger Praxis - durch Eintragung in eine entsprechende 'Ingenieurliste'. Letztere wäre von einem Eintragungsausschuß zu betreuen, der unter Aufsicht des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung eingerichtet wird. Hieraus ergibt sich der Vorschlag, in Par. 65 (3) den Punkt 2 wie folgt zu ersetzen:

"Bauvorlageberechtigt ist, wer...

2. als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen in die 'Liste der bauvorlageberechtigten Bauingenieure des Landes Nordrhein-Westfalen' eingetragen ist, die unter Aufsicht des zuständigen Ministers geführt wird."

Hiermit kann der anschließende Punkt 3 für die Bauingenieure entfallen.

Düsseldorf, den 15. April 1985

gez. Joest

gez. Kammenhuber

gez. Funcke

gez. Terbeck

V O R S C H L Ä G E
der Bauingenieure der Kommission
zur Neufassung des § 65 BauONW - Bauvorlageberechtigung -

§ 65

B a u v o r l a g e b e r e c h t i g u n g

- (1) Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser, welcher bauvorlageberechtigt ist, durch Unterschrift anerkannt sein (§ 63 Abs. 3 Satz 1). § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Bauvorlagen für
1. Garagen bis zu 100 m² Nutzfläche,
 2. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude (§49).
- (3) Bauvorlageberechtigt ist, wer
1. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung " Architekt " zu führen berechtigt ist; für bautechnische Nachweise hat der Architekt gemäß § 54 (2) die entsprechenden Fachplaner hinzuzuziehen,
 2. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung " Ingenieur " zu führen berechtigt ist; für Gestaltungsfragen hat der Ingenieur gemäß § 54 (2) den Architekten als Fachplaner hinzuzuziehen. Die Anforderung gilt nicht für Ingenieurbauten,
 3. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung " Ingenieur " zu führen berechtigt ist und während der vergangenen zwei Jahre vor dem 1.1.1990 Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser anerkannt hat,
 4. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine dienstliche Tätigkeit.

14.10.1986
Fu/H.